



ref B-4/2012/1261
Winterthur, 26. März 2012

Einstellungsverfügung

Art. 319 ff. StPO

Die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland
hat in Sachen

Beschuldigte Person	Kessler Erwin , Dr.Ing.ETH, geboren am 29.02.1944, von Zürich, Felben-Wellhausen und Thundorf, Bauingenieur, wohnhaft Im Büel 2, 9546 Tuttwil
Privatklägerschaft und übrige Geschädigte	Oberholzer Hans , geb. 12.11.1935, Wolfzangenstrasse 5, 8413 Neftenbach
Straftatbestand	Verleumdung etc.

aus folgenden Gründen:

1. Erwin Kessler, Präsident des "Vereins gegen Tierfabriken Schweiz", wird gestützt auf den Strafantrag von Hans Oberholzer vom 11. Januar 2012 ein Ehrverletzungsdelikt (Verleumdung, Üble Nachrede und/oder Beschimpfung) vorgeworfen, begangen um den 30. Dezember 2011 in Neftenbach und Winterthur, indem er in der Umgebung des Wohnortes der Geschädigten sowie im Stadtzentrum von Winterthur diverse Plakate aufgehängt hat oder aufhängen liess, worauf die Eheleute Oberholzer mit dem reisserischen Titel "Grausame Käfig-Kaninchenhaltung von Hildegard Oberholzer" sowie unter Nennung ihrer vollständigen Wohnadresse samt Telefonnummer öffentlich der Tierquälerei beschuldigt wurden.
2. Am 16. und 19. Januar 2012 wurde der Beschuldigte auf den 19. bzw. 23. Januar 21012 zu einer polizeilichen Befragung vorgeladen. Beiden Vorladungen kam er jedoch unentschuldigt nicht nach.
3. Am 8. März 2012 zog der Geschädigte Hans Oberholzer den gegen den Beschuldigten gestellten Strafantrag zurück. Mit diesem Rückzug entfällt eine notwendige Prozessvoraussetzung für die Weiterführung der vorliegenden Strafuntersuchung, sodass diese einzustellen ist, unter Übernahme der Kosten auf die Staatskasse.
4. Mangels erheblicher Umtriebe oder schwerer Verletzung in den persönlichen Verhältnissen ist dem Beschuldigten weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen.


gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. d und Art. 320 StPO;



verfügt:

1. Das Strafverfahren wird eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.
3. Der beschuldigten Person wird weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet.
4. Mitteilung an:
 - ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland, vorab zur Genehmigung
 - ◆ die beschuldigte Person (vorgenannt)
 - ◆ die Geschädigten, die nicht auf ihre Rechte im Strafverfahren verzichtet habensowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:
 - ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland
 - ◆ die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich, mit separatem Schreiben
 - ◆ die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, Entscheide, mit separatem Schreiben (§ 34a POG)
5. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Staatsanwaltschaft
Winterthur / Unterland
Büro B-4


lic.iur. A. Wicky
Stv. Staatsanwalt

Genehmigt am

26. März 2012

Staatsanwaltschaft
Winterthur / Unterland
Büro A-1
lic. iur. S. Steinhauser
Stv. Leitende Staatsanwältin